

25. Teilweise Nichtigkeitsklärung eines Patentes. Begriff der „Neuheit“ einer Erfindung.

II. Civilsenat. Urz. v. 1. Februar 1881 i. S. C. (Bekl.) w. Sch. (Kl.)
Rep. II. 334/80.

I. Patentamt.

Am 20. Juni 1876 wurde dem C. ein preuß. Patent erteilt für „Vorrichtungen an Stickmaschinen zum Umschlingen des Nähfadens mit einem zweiten Faden und zum Ausrücken der Maschine“ und dieses später in ein Reichspatent umgewandelt. In der Patentschrift ist als das Neue der letzteren Erfindung hervorgehoben, daß die Ausrückung mit der Hand und nicht, wie bisher, mit dem Fuße geschehe und in einem späteren Verfahren wurde die Verschiebbarkeit des Kurbelgriffs als das wesentliche bezeichnet. Die Firma Sch., welche gleichfalls Stickmaschinen, an denen Handausrückungen mit verschiebbarem Kurbelgriffe angebracht waren, fabrizierte, beantragte das Patent in seinem zweiten Teile für nichtig zu erklären. Das Patentamt wies dieses Begehren ab, das Reichsgericht vernichtete jedoch das Patent, soweit es allgemein erteilt war, und hielt es bloß aufrecht betreffs der besonderen Konstruktion des C. und zwar aus folgenden

Gründen:

„Bei dieser Sachlage war die Firma Sch. vollkommen berechtigt, die Nichtigkeitsklärung des fraglichen Patentes zu verlangen, wenn sie nachweisen konnte, es sei die „Handausrückung mit verschiebbarem Kurbelgriffe“ am 20. Juni 1876 eine neue Erfindung nicht gewesen.

Dieses Verlangen kann nicht deshalb zu einem unberechtigten werden, weil C. jetzt erklärt, sein Patent habe nicht das Princip der Handausrückung mit verschiebbarem Kurbelgriffe zum Gegenstande, sondern nur die Art der Lösung dieses Principes durch die besonderen in seiner Patentschrift beschriebenen Vorrichtungen. Es würde dies selbst dann zu verneinen sein, wenn C. förmlich anerkannt hätte, jenes Princip sei am

20. Juni 1876 nicht neu und patentfähig gewesen, denn eine solche Anerkennung könnte ebenso wenig, als eine etwa nur in den Entscheidungsgründen gegebene Auslegung des Patentbes, das Interesse beseitigen, welches daran besteht, daß das Patent, soweit es allgemein erteilt ist, förmlich für nichtig erklärt und diese Erklärung veröffentlicht werde, damit für jedermann ersichtlich sei, wie weit der Schutz des Patentbes sich erstrecke, und was ihm gegenüber erlaubt sei, was nicht (Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 S. 301).

Allein eine solche Anerkennung liegt nicht einmal vor. . . . Es ist deshalb das Ergebnis der erhobenen Beweise zu prüfen. Nach den Aussagen der vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Einträgen in den Handelsbüchern der Firma Sch. kann nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß schon im Jahre 1874 Stichtmaschinen, an welchen Handausrückungen mit verschiebbarem Kurbelgriffe (nach Modell 1) befindlich waren, von besagter Firma gefertigt und verkauft, auch die verkauften Maschinen in der Art öffentlich benutzt wurden, daß die Benützung bezeichneter Vorrichtungen durch andere Sachverständige möglich war. Besterer Umstand kann um so weniger bezweifelt werden, als die Zeugen M. & K., welche zu besagter Zeit die verkauften Stichtmaschinen besichtigten, selbst Sachverständige sind.

Der Begriff der öffentlichen Benützung, welchen das Patentamt seiner das Vorbringen der Firma Sch. als unsubstanziert verwerfenden Entscheidung zu Grunde gelegt hat, ist ein zu enger, dem Sinne von §. 2 des Patentgesetzes nicht entsprechender. Das Gesetz verlangt keineswegs, daß eine öffentliche Benützung in gewissem ausgedehnteren Maße stattgefunden habe, sondern nur, daß die Benützung eine öffentliche, also keine geheime sei, und daß sie in der Weise stattgefunden habe, um anderen Sachverständigen die Benützung der Erfindung möglich zu machen, also in allen wesentlichen Teilen für Sachverständige erkennbar sei.

Hieraus ergibt sich, daß das Patent Nr. 3531 in der Allgemeinheit, wie es erteilt ist, nicht aufrecht erhalten werden kann und zu vernichten ist, soweit nicht die besonderen Vorrichtungen, welche G. bei der Handausrückung mit verschiebbarem Kurbelgriffe angebracht hat, für sich als patentfähige Erfindungen zu betrachten sind.“